



KANTON  
NIDWALDEN

JUSTIZ- UND  
SICHERHEITSDIREKTION

AMT FÜR MILITÄR UND ZIVILSCHUTZ

Kantonsstrasse 5, PF 1247, 6371 Stans-Oberdorf  
Telefon 058 467 56 00, www.nw.ch

## Gesuch Schutzraum-Aufhebung / -Befreiung

- Für Pflichtschutzplätze in Neubauten mit Wohnnutzung
- Für Pflichtschutzplätze in Heim oder Spital
- Aufhebung eines bestehenden betriebsbereiten Schutzraumes

### Bauvorhaben

Bezeichnung Bauvorhaben ..... Anzahl Zimmer .....  
Gesamt, halbe Zimmer werden nicht berechnet

Objektadresse ..... Grundstück-Nr. ....

Schutzraum-Nr. .....  Bestehender betriebsbereiter Schutzraum  
 Grundbuchlich zugeteilte Schutzplätze

Hauseigentümer/in .....  
.....  
 Stockwerkeigentum (Liste aller Eigentümer mit Zustimmung, beiliegend)

### Begründung Aufhebung (gemäss Art. 66 BZG bzw. Art. 82 ZSV)

- Die auf gleichem Grundstück bestehende Baute hat ein betriebsbereiter Schutzraum, welcher komplett zurückgebaut wird.
- Der Umbau im bestehenden Gebäude wird durch den Schutzraum unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht.
- Der Schutzraum liegt in einem stark gefährdeten Gebiet.
- Eine Erneuerung verursacht unverhältnismässig hohe Kosten.
- Die Hauseigentümer leisten als Gegenleistung ein Ersatzbeitrag nach Art. 61 und 62 BZG.
- Eine ausführliche schriftliche Begründung liegt dem Gesuch bei.

### Begründung Befreiung (gemäss Art. 61 BZG bzw. Art. 70 und 71 ZSV)

- Die erforderliche Anzahl Pflichtschutzplätze ist kleiner als 25 SP (Gesamthaft max. 38 Zimmer).
- Die Hauseigentümerin bzw. der Hauseigentümer ersuchen um einen Verzicht der Schutzraumbaupflicht im Zusammenhang der vorzunehmenden Steuerung der Schutzplatzbilanz. Bei einer begründeten Befreiung der Baupflicht wird eine Ersatzbeitragspflicht notwendig.
- Das Projekt liegt in einem dicht überbauten, stark brand- und/oder trümmergefährdeten Gebiet, in welchem keine Schutzbauten erstellt werden sollten.
- Der Einbau eines Schutzraumes ist mit grossen bautechnischen Schwierigkeiten verbunden und/oder die Schutzraumkosten liegen weit über dem Durchschnittspreis ähnlicher Objekte.
- Die auf dem gleichen Areal des gleichen Eigentümers bereits vorhandenen vollwertigen (TWP, TWS, TWE) Schutzzräume decken den Bedarf für dieses Bauobjekt ab (Nachweis erbringen).
- Eine ausführliche schriftliche Begründung liegt dem Gesuch bei.

Ort / Datum / Unterschrift Antragsteller/in:

**Beurteilung Kanton**

Baugesuchnummer GemDat: .....

Die Anzahl der erforderlichen Schutzplätze bei Neubauten beträgt gemäss Art. 70 der Verordnung über den Zivilschutz ZSV:

- a     für die Wohnnutzung ..... Zimmer x (zwei Schutzplatz pro drei Zimmer)
- b     für Spitäler, Altes- und Pflegeheime: ..... Patientenbetten x ein Schutzplatz pro Bett
- Total Schutzplatzbedarf: ..... Schutzplätze

Für jeden nicht erstellten Schutzplatz ist gemäss Art. 61, Abs. 1 und 2 BZG eine Ersatzabgabe zu entrichten. Der Betrag richtet sich nach der vom Kanton festgelegten Kostentabelle (Art. 75 ZSV).

**Das Gesuch der Antragsteller wird wie folgt beurteilt:**

- die Begründung der Antragsteller wird als richtig erachtet.
- die Begründung der Antragsteller kann nicht bestätigt werden.
- Es handelt sich um eine Gebäudeart nach ZSV Art. 70, Abs. 1 a oder b und das Bauobjekt befindet sich in einem Beurteilungsgebiet, in welchem der Schutzplatzbedarf für den Wohnbereich gedeckt ist.
- Im betroffenen Beurteilungsgebiet besteht ein Schutzplatzmanko.
- das Projekt erfüllt die notwendigen Bedingungen. Der bestehende Schutzraum kann aufgehoben werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Hauseigentümer zu tragen.
- Auf die Erstellung eines eigenen Schutzraumes kann gegen die Leistung eines Ersatzbeitrages verzichtet werden.
- Die Beurteilung vom Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ), Ressort Infrastruktur, wird in der Gesamtstellungnahme bzw. im Gesamtbewilligungsentscheid durch die zuständige Behörde eröffnet.
- Die Beurteilung vom AMZ, Ressort Infrastruktur, wird dem/r Antragssteller/in direkt zugestellt.

Datum / Unterschrift der zuständigen Stelle:

**Hinweis:**

Das zuständige Amt beurteilt gestützt auf Art. 61 BZG vor Erteilung einer Baubewilligung zur Aufhebung von Schutträumen bzw. über die Pflicht zur Erstellung von Schutzplätzen oder deren Leistung von Ersatzbeiträgen. Die vorgenommene Beurteilung stützt sich hinsichtlich der Schutzplatzsteuerung auf den heutigen Stand und stellt damit kein Präjudiz dar.

Das Gesuch ist dem ordentlichen Baugesuch beizulegen.

Findet kein Baugesuchverfahren statt, sind dem Gesuch bestmögliche Unterlagen beizulegen:

- Plandokumentation Schutzraum (Grundriss, Schnitt vom betroffenen Schutzraum)
- Fotodokumentation Schutzraum (Raum, Panzertüre, Panzerdeckel, Aggregat, SR-Aussenbereich)

**Rechtliche Grundlagen:**

- BZG, Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, (520.1)
- ZSV, Zivilschutzverordnung, (520.11)